

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3253

vom

3. November 1964

iv

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 21. April 1964 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Erlimatt" in Pratteln zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 18. Mai bis 16. Juni 1964. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1964 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 13. Mai 1964 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist haben folgende Grundeigentümer Einsprache erhoben:



Der Gemeinderat von Pratteln hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei sind die beiden Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

Mit Schreiben vom 30. September 1964 ersucht der Gemeinderat von Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für die Einzelheiten wird auf die Akten und auf die folgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Pratteln lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement

besitzt. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung des Planes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeerlasses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Linienführung der einzelnen Strassen und Fusswege zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gibt. Der Gemeinde wird in diesem Zusammenhang lediglich empfohlen, zu prüfen, ob im Rahmen der vorgesehenen Baulandumlegung der am nördlichen Rand des Geisswaldes geplante Fussweg nicht bis zum Strassenzug "Auf Käppelmatt" verlängert werden kann. Die in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes enthaltenen Abstandsvorschriften sind ebenfalls eingehalten.

Wie dem Situationsplan entnommen werden kann, werden bei der Ausführung der Korrektur des Erliweges in der geplanten Form allerdings ca. 5 a Waldboden beansprucht und zweckentfremdet. Nach Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 braucht es dazu eine spezielle regierungsrätliche Rodungsbewilligung. Der Regierungsrat ist bereit, diese Bewilligung zu erteilen, unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Pratteln oder an ihrer Stelle die Bürgergemeinde Pratteln die von der geplanten Strassenkorrektur beanspruchte Waldfläche durch eine Aufforstung ersetzt. Diese Ersatzaufforstung im Ausmass von 5 a muss bis Ende 1966 nach den besonderen Weisungen des Kantonsforstamtes vollzogen sein.

Zum Längenprofil für den Erliweg ist zu sagen, dass diesem selbstverständlich nur für die im Situationsplan enthaltene Strecke die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 21. April 1964 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Erlimatt" im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Die für die Korrektur des Erliweges notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/gBS/20/0 versehenen Situationspläne und die dazu gehörenden Längenprofile.
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dez. 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dez. 1943).

Mitteilung an Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung von Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Kantonsforstamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. L. L. L.